

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
(d.d. 21/12/2020)

1. GELTUNGSBEREICH – 1. Vorbehaltlich schriftlicher abweichenden Sonderbedingungen sind sich die Parteien einig, dass bei jedem Angebot und jeder Vereinbarung nur die aktuellen AGB gültig sind. Eine Anwendbarkeit der AGB eines Vertragspartners wird ausgeschlossen. Wenn die AGB elektronisch übermittelt werden, bilden sie mit der Korrespondenz eine Einheit. 2. CARPENTIER HARDWOOD SOLUTIONS (im Folgenden: 'CARPENTIER') hat das Recht, die Bedingungen aufgrund von Änderungen der sektoralen, nationalen und/oder internationalen Rechtsvorschriften und/oder Bräuchen in diesem Sektor einseitig zu ändern. Die geänderten Geschäftsbedingungen werden schriftlich oder digital bekannt gegeben und gelten für alle nachfolgenden Vereinbarungen. 3. Die Nichtigkeit oder Nichtanwendung einer der Bedingungen hat keinen Einfluss auf die Anwendbarkeit der übrigen Bedingungen. Die ungültigen Bedingungen werden so angepasst, dass sie wirksam werden und der Absicht der Parteien entsprechen. 4. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass die Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht offensichtlich unausgewogen sind und den wahren Willen der Parteien widerspiegeln. Die Parteien erkennen auch an, dass die vereinbarten Entschädigungen ausgewogen und verhältnismäßig sind und die möglichen Folgen für die eine oder andere Partei berücksichtigen.

2. KOSTENVORANSCHLAG - PREIS – 1. Die Bereitstellung von Beratungen, Preisen, Katalogen, Mustern, Kostenvoranschlägen für Waren, Arbeiten oder Reparaturen geschieht vollständig freibleibend und ohne Gewähr. 2. Ein Kostenvoranschlag ist für die angegebene Dauer gültig, grundsätzlich höchstens zwei Monate. Die Preise sind nur für den Artikel und für die im Kostenvoranschlag angegebene Menge gültig. 3. CARPENTIER behält sich das Recht vor, Bestellungen bei mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden zu verweigern. Die Auftragsbestätigung bestimmt den Gegenstand und die Bedingungen der Vereinbarung. 4. Die angegebenen Preise sind in Euro, ohne Mehrwertsteuer, ohne zusätzliche Arbeit und ohne Umsatzsteuer und/oder andere staatlich erhobene Steuern. Die Preise verstehen sich ab Lager, wobei zusätzliche Lager-, Porto- und (Transport)kosten in Rechnung gestellt werden können. 5. Wenn sich die Kosten der auszuführenden Arbeiten aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle von CARPENTIER liegen, und/oder Umständen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht angemessen berücksichtigt werden konnten oder sollten, erheblich erhöhen, kann CARPENTIER die Preise entsprechend anpassen. Aufgrund der Besonderheiten der verwendeten Materialien behält sich CARPENTIER auch das Recht vor, den Preis anzupassen, wenn die Leistung mehr als sechs Monate nach der Auftragsbestätigung erfolgt. Der Preis wird dann gemäß den geltenden Marktpreisen oder zumindest gemäß dem Preisrevisionsindex ABEX angepasst. Unabhängig von der Lieferfrist, wird auch eine abnormale Preiserhöhung seitens eines Lieferanten (Anstieg um mehr als 30%) zu einer Preisrevision führen können. 6. Sollte die Preisänderung zu einer deutlichen Erhöhung des Gesamtpreises um mehr als 40% führen, hat der Kunde-Verbraucher das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits ausgeführte Arbeiten müssen jedoch bezahlt werden. 7. Bei Maß- oder Sonderanfertigungen ist im Falle einer Stornierung immer die Gesamtsumme fällig. Die Parteien bestätigen, dass eine Bestellung von Waren der Marke *Livinglodge* automatisch Maßanfertigung beinhaltet. 8. Wünscht der Kunde die Bestellung ohne rechtfertigenden Grund zu stornieren, muss eine pauschale Vergütung in Höhe von 20% des Preises bezahlt werden, unbeschadet des Rechts um zusätzliche Schäden nachzuweisen. Tritt der Kunde vom Vertrag während der Ausführung zurück, muss der Kunde die bereits erbrachten Leistungen und bereits gekaufte Materialien zahlen zzgl. 30% des Gesamtauftragswertes. 9. Für den Fall, dass die gesetzlichen Bestimmungen Gegenseitigkeit erfordern, gilt eine gleichwertige Verpflichtung seitens CARPENTIER wobei eine Entschädigung in Höhe von 10% des Preises der noch auszuführenden Arbeiten mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro und einem Höchstbetrag von 3.000,00 Euro fällig wird.

3. VERTRAGSGEGENSTAND UND GEGENSEITIGE VEREINBARUNGEN – 1. Außer bei schriftlicher Bestätigung gilt nur der Inhalt der Auftragsbestätigung als Beweis für was zwischen den Parteien vereinbart wurde. In keinem Fall können Klauseln, die der Kunde mit anderen betroffenen Parteien vereinbart hat, an uns geltend gemacht werden. 2. Die Person, die eine Bestellung aufgibt, mit der Bitte die Rechnung über die gelieferten Waren und/oder ausgeführten Arbeiten auf Namen eines Dritten auszustellen, haftet gegenüber CARPENTIER für die Umsetzung aller Verpflichtungen. 3. Die uns anvertrauten Aufträge werden nach besten Kräften ausgeführt. 4. Jede Vereinbarung gilt als am Sitz von CARPENTIER abgeschlossen. 5. Zusätzliche Arbeit kann mit allen Mitteln nachgewiesen werden. 6. Die Pläne haben Vorrang vor dem Bauleistungsvertrag ungeachtet was in den allgemeinen oder besonderen Bedingungen des Bauleistungsvertrags zu

diesem Thema geschrieben wird. Die Parteien sind sich einig, dass die tatsächliche Umsetzung von den Plänen abweichen kann oder dass die Materialeigenschaften von was ursprünglich vorgeschlagen wurde, aus technischen Gründen, abweichen können. Technische Umsetzung hat Vorrang vor Ästhetik.

4. LIEFERUNG – RISIKO – 1. Lieferzeiten sind indikativ und führen zu keiner Verpflichtung. Fälle höherer Gewalt (vgl. Art. 11.7) seitens des Verkäufers oder seiner Zulieferer, ... rechtfertigen jede Verzögerung bei der Lieferung auch für Lieferungen, die durch besondere vertragliche Regelung einem Bußgeld oder einer Entschädigung unterliegen. Unter besondere Bestimmung versteht man höchstens das Wind- und Wasserdichtmachen und nicht die Fertigstellung. Änderungen am Auftrag führen automatisch zur Verwirkung der angegebenen Lieferzeit. Vor dem Anfang muss CARPENTIER mit allen notwendigen Informationen versorgt werden, einschließlich aller Genehmigungen, Maßen, ... 2. Alle bestellten Waren und Materialien, sowohl im Falle einer Annahme als Kauf, werden immer auf Risiko und Gefahr des Kunden transportiert, auch wenn vereinbart wurde, dass wir uns um den Transport kümmern. Der Kunde-Verbraucher trägt lediglich die Kosten. Die Aufbewahrung der ausstehenden Lieferung oder Abholung der Ware erfolgt auf Gefahr des Kunden. Der Vertragspartner setzt sich dafür ein, dass der Empfänger der Ware und Unterzeichner des Frachtbriefes dazu auch berechtigt ist. Die Parteien erkennen hiermit an, dass die vereinbarte Risikoverteilung zum vereinbarten Preis beigetragen hat und dass gegenseitige Zugeständnisse gemacht wurden. 3. Wenn der Auftraggeber unterlässt die Ware entgegenzunehmen, wird eine Vergütung in Höhe von monatlich 6,5 €/m³ fällig. 4. Wenn die Lieferung auf Abruf erfolgt, dann muss die Lieferung entsprechend in regelmäßigen Abständen erfolgen. Wenn die Abrufe nicht regelmäßig erfolgen, darf der Verkäufer von Rechts wegen die gesetzlichen Zinsen auf die vorgesehenen Preise für die zur Verfügung gestellten Mengen berechnen, vom normalen Lieferdatum bis zum tatsächlichen Lieferdatum, unbeschadet des Rechts, um nach der Mahnung den Vertrag außergerichtlich zu Lasten des Auftraggebers aufzulösen. 5. Wenn die Waren bestellt werden aus Holzarten, die noch importiert werden müssen, dann erfolgt die Lieferung vorbehaltlich der 'guten Ankunft'. Dies umfasst sowohl die angemessene Verfügbarkeit des Holzes zum angemessenen Marktpreis als auch die tatsächliche Lieferung und das Transportrisiko. Solche Aufträge werden von Rechts wegen aufgelöst, wenn das Holz nicht innerhalb von vier Monaten nach der geschätzten Lieferzeit verfügbar ist. Dies kann nicht zu Schadenersatz führen. Die Parteien erkennen an, dass die vorstehenden Einfuhrklauseln angesichts der Besonderheit der Waren und der Besonderheit des Marktes angemessen sind. 6. Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass der Kunde eine kürzere Lieferzeit als die normale angemessene Lieferzeit wünscht, gehen zu seinen Lasten.

5. DÄMPFEN UND TROCKNEN VON HOLZ – 1. Trocknungsgrad: Sofern nicht anders vereinbart, wird der Trocknungsgrad, die Restfeuchtigkeit nach technischem Trocknen, sich auf weniger als 20% belaufen. Der Trocknungsgrad, der auf anderer Weise bewirkt wurde, darf beim Verlassen der Trocknungskammer eine Abweichung von 2% mehr oder weniger aufweisen. Reklamationen diesbezüglich müssen innerhalb von 48 Stunden schriftlich gemeldet werden und der Zustand der Ware darf nicht geändert werden. Außerdem ist eine sorgfältige Aufbewahrung erforderlich. Der Käufer, der besondere Bedingungen hinsichtlich des Trocknungsgrades verlangt, kann nur den Trocknungsgrad reklamieren wenn er bei seinem Auftrag das Verpacken nach Trocknung in Schrumpffolie verlangt hat. Um den Trocknungsgrad zu ermitteln, wird der Durchschnitt zwischen der Restfeuchtigkeit an der Oberfläche und der im Inneren des Holzes genommen. Die Messungen erfolgen nur auf der nach außen gerichtete Seite des Holzes (Splintseite). Der durchschnittliche Trocknungsgrad wird beim Verlassen des Trockenofens ermittelt, der Verkäufer ist nicht verantwortlich für irgendwelche Feuchtigkeitsaufnahme danach. Bei der Trocknung von Holz mit einer Stärke über 50 mm wird auf den Trocknungsgrad keine Garantie gewährt, noch haftet der Verkäufer für Schäden. Das Holz wird gemessen vor dem Trocknen und/oder nach dem Trocken + 7 % Schrumpffzuschlag. 2. Preise: Der für das Trocknen vereinbarte Preis gilt für besäumtes Holz. Trocknung für Dritte: Die Preise verstehen sich pro m³. Der Auftraggeber liefert das Holz ordentlich geladen, gestapelt und gebündelt und zwar so, dass das Holz ohne weitere Behandlung in die Trocknungskammer gefahren werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Trocknungsauftrag verweigert werden oder muss der Auftraggeber bereit sein, die zusätzlich anfallenden Kosten selbst zu übernehmen. Im Fall von Trocknungsfehlern kann die Verantwortung des Auftraggebers beim Trocknen für Dritte sich nie auf mehr als der Trocknungspreis belaufen.

6. MONTAGE – 1. Im Fall der Montage durch unsere Mitarbeiter, muss der Kunde alle erforderliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Baustelle startklar ist vor dem Montageeinsatz. 2. Montiert der Kunde selber,

beschränkt sich die Verpflichtung von CARPENTIER auf die Lieferung des Bausatzes. Wir können in keiner Weise für Montagefehler haftbar gemacht werden. Der Kunde muss vor der Montage die allgemein geltenden Regeln der BBRI (www.bbri.be) respektieren und wird unterstellt über die nötigen handwerklichen Fertigkeiten und die erforderliche Kenntnis für eine gute und korrekte Montage zu verfügen. Der Käufer oder Monteur wird die Montagevorschriften von uns und/oder vom Hersteller streng befolgen. **3.** Die Abnahme erfolgt zu dem Zeitpunkt wenn CARPENTIER die Arbeiten abgeschlossen hat und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat. Etwaige Beschwerden oder Beanstandungen sollten uns innerhalb von 8 Tagen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich per Einschreiben und begründet erreichen. Nach Ablauf dieser Frist können in dieser Hinsicht keine Reklamationen mehr angenommen werden. Die Arbeiten gelten in jedem Fall als abgenommen bei Inbetriebnahme oder bei Fortsetzung der Arbeiten durch einen Sub- oder Drittunternehmer.

7. ZAHLUNG – 1. CARPENTIER behält sich das Recht vor, Abschlagsrechnungen oder zwischenzeitliche Rechnungen zu erstellen. Der Kunde oder der von ihm benannte Architekt verfügt über einen Zeitraum von 14 Tagen zur Stellungnahme oder Zustimmung. **2.** Unsere Rechnungen sind bar, netto und ohne Abzug am Sitz unserer Gesellschaft oder durch Überweisung mit Angabe der Rechnungsnummer zu begleichen. Im Falle der Nichtzahlung der Rechnung bei Fälligkeit kommt von Rechts wegen und ohne Mahnung oben auf den Rechnungsbetrag einen Säumniszuschlag von 8% pro Jahr. Im Falle der gesamten oder teilweisen Nichtzahlung der Schuld am Fälligkeitstag werden, nach erfolgloser Mahnung, die Schulden mit 10% erhöht, jedoch mindestens mit 125,00 Euro und bis maximal 3.500,00 Euro sogar bei Fristsetzung und unbeschadet des Rechts, zusätzlichen Schaden nachzuweisen. Diese Erhöhung verhindert in keiner Weise die Berechnung der höher vorgesehenen Zinsen. **3.** Die Nichtzahlung einer Rechnung bringt die Fälligkeit aller bestehenden Forderungen mit sich. **4.** Bei Nichtzahlung behält sich CARPENTIER das Recht vor, die Ausführung weiterer Leistungen mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Ankündigung auszusetzen. **5.** Etwaige gewährte Zahlungsfristen verfallen von Rechts wegen im Falle des Todes, der Insolvenz oder jeder Änderung der Finanzlage des Kunden/Käufers, die die Kreditwürdigkeit mindert, wie etwa Wechselprotest, Bankinformationen.

8. VERTRAGSVERLETZUNG - KÜNDIGUNG – 1. Im Falle des Zahlungsverzugs oder anhaltender Vertragsverletzung, behalten wir uns das Recht vor, um mittels Einschreiben und nach erfolgloser Mahnung, den Vertrag ganz oder teilweise außergerichtlich zu Lasten des Kunden aufzulösen. Gemäß dem Eigentumsvorbehalt holen wir die Waren zurück und ist der Kunde gesetzlich verpflichtet eine Gebühr von 20% des auszuführenden Projektwertes zu zahlen, vorbehaltlich des Nachweises eines zusätzlichen Schadens. Bei Zahlungsverzug werden auch gesetzliche Verwaltungskosten in Höhe von 250€ fällig. In einem solchen Fall hat der Kunde die Pflicht uns die noch bei ihm vorhandenen Waren schriftlich aufzulisten. **2.** Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch CARPENTIER ohne triftigen Grund kann der Kunde per Einschreiben und nach erfolgloser Inverzugsetzung mit angemessener Ausführungsfrist den Vertrag ganz oder teilweise außergerichtlich auf Kosten von CARPENTIER auflösen, und wenn die Gegenseitigkeit gesetzlich vorgeschrieben ist, gilt für CARPENTIER eine ähnliche Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 10% auf den noch auszuführenden Projektwert, vorbehaltlich des Nachweises eines zusätzlichen Schadens. **3.** Die Parteien erkennen an, dass im Budget der oben genannten Beträge im Falle eines Verzugs, einer Stornierung oder Kündigung die Kosten berücksichtigt wurden, die durch den Verzug oder das Ende der Vereinbarung seitens beider Parteien verursacht werden.

9. SICHERHEITEN – AUFRECHNUNG – 1. Wir behalten uns das Recht vor, um vor oder während der Ausführung der Vereinbarung, Sicherheiten zur Zahlung der Kaufsumme und/oder der Ausführung des Werkvertrags vom Kunden anzufordern. Die Kosten für die Bereitstellung dieser Sicherheit gehen zu Lasten des Kunden. Wir haben das Recht den Vertrag rechtlich nach erfolgloser Mahnung zu kündigen, gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen, ohne jegliche Pflicht auf Schadenersatz, sollte der Kunde unserer Bitte nicht nachkommen. Dies gilt auch, wenn im Laufe der Ausführung des Vertrages, sich die Vermögensverhältnisse des Kunden derart verändern, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder den Verlust der hinterlegten Sicherheiten zu befürchten ist. **2.** Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass alle Vermögenswerte, die er uns gegenüber besitzt, jederzeit und als Sicherheit eingesetzt werden können um alle Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung zu tilgen.

10. REKLAMATIONEN – 1. Reklamationen in Bezug auf sichtbare Mängel müssen innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung, per Einschreiben oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung gemeldet werden. Nach Ablauf der obenerwähnten Frist, Inbetriebnahme durch den Kunden oder bei Bearbeitung oder Anpassung der Ware gilt die Ware als genehmigt. **2.**

Versteckte Mängel sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach deren Feststellung oder hätten festgestellt werden müssen, schriftlich per Einschreiben mitzuteilen - auf jeden Fall innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Lieferdatum für Unternehmen und innerhalb einer Frist von drei Jahren für Privatpersonen. Nach Ablauf der obenerwähnten Frist kann CARPENTIER nicht mehr für Mängel haftbar gemacht werden. Rücksendungen werden nur nach vorheriger Genehmigung akzeptiert. Die Kosten der Rücksendung gehen immer zu Lasten des Kunden. Reklamationen - sogar begründete - ermächtigen den Kunden nicht, die Erfüllung der Vereinbarung für Waren, die kein Gegenstand der Reklamation sind, abzulehnen. Gute Teillieferungen – auch von Bestandswaren – müssen, unter Berücksichtigung der besonderen Art der Waren immer angenommen werden.

11. GEWÄHRLEISTUNG - HAFTUNG – 1. Für Materialien gelten die gesetzlichen Garantien sowie die von CARPENTIER angebotenen herkömmlichen Garantien gemäß den damit verbundenen Modalitäten. Die Haftung aus gesetzlichen oder herkömmlichen Garantien kann niemals über die vom Hersteller und/oder Lieferanten gewährten Garantien hinausgehen. **2.** Die Haftungsbeschränkungen seitens des Lieferanten und des Herstellers sind auch für CARPENTIER gültig. CARPENTIER übernimmt keine Haftung für falsche oder fehlerhafte technische Spezifikationen, die vom Hersteller oder Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden. **3.** Jede Bearbeitung, Demontage oder Veränderung der Ware durch den Kunden oder eines beliebigen Dritten führt automatisch zum Verfall unserer Haftung. CARPENTIER haftet nicht, wenn die gelieferten Materialien vom Kunden oder einem anderen Dritten unsachgemäß verwendet werden. **4.** Die Haftung von CARPENTIER beschränkt sich immer auf die Reparatur und/oder den Ersatz der mangelhaften Ware auf unsere Kosten, die sogenannten Materialkosten. Sonstige Kosten, einschließlich Kosten für Demontage, Transport, Montage (Transport und Stundenlohn) sind von CARPENTIER nicht zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung für weitere direkte oder indirekte Schäden. Sollte der Ersatz unmöglich sein, beschränkt sich die Haftung auf maximal die Höhe der in Rechnung gestellten Beträgen, wobei die mit der Zeit allmählich abnimmt, ohne jede weitere Entschädigung für direkte oder indirekte Schäden. CARPENTIER kann nicht haftbar gemacht werden für Unternehmens-, Folgeschäden oder unvorhersehbare indirekte Schäden, die der Kunde erleidet oder erleiden wird, entgangenen Gewinn oder verlorene Ersparnisse, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. **5.** Wir lehnen jegliche Haftung für Schäden ab, entstanden durch unsachgemäßer Nutzung der gelieferten Ware. Wir haften nicht für Mängel entstanden aus mangelhafter Wartung, schlechter oder abnormaler Verwendung, normale Riss- und Ablagerungserscheinungen der Materialien, Schäden aufgrund fehlerhafter Architekturpläne, Auswirkungen fallender Gegenstände und falls die Produkte weniger als 10 cm von der Bodenoberfläche entfernt installiert werden, Kontakt mit stehendem Wasser haben oder bei unzureichender Belüftung. Der Kunde stellt CARPENTIER frei, sollte er von Dritten angesprochen werden, sowie im Falle von Belästigungen durch Nachbarn. **6.** Natürliche Farbveränderungen und/oder Fleckenbildung sind dem Produkt/Material eigen und stellen keinen Defekt oder Mangel dar. **7.** Die Parteien vereinbaren, dass die Parteien ihre Verpflichtungen bei höherer Gewalt aussetzen können. In jedem Fall haftet CARPENTIER nicht für Verluste, Schäden oder Verwohnen aufgrund von Ereignissen, die die Ausführung wirklich behindern außerhalb des Einflusses von CARPENTIER oder bei höherer Gewalt (wie nicht erschöpfend, Pandemie, Epidemie, plötzliche staatliche Maßnahmen, Beschlagnahme, Einziehung oder Enteignung, Katastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Explosionen, Überschwemmungen, Terror(Bedrohung), schwerwiegende digitale oder IT-Ausfälle, Cyberangriff, Wettereinflüsse, Einfluss von Organismen (Schimmel), wilde Tiere, Maschinenausfall, Mangel an Antriebskraft, Roh- und Brennstoff, Material, Arbeitskraft oder an Transportmittel, Unfälle ...) sowohl bei CARPENTIER, als bei Ihren Lieferanten oder Subunternehmern, entbinden CARPENTIER von jeder Verantwortung für die Nichterfüllung unserer Verpflichtungen. **8.** Die Waren, auch wenn frachtfrei gesendet, werden auf Risiko des Kunden transportiert. Wir lehnen jegliche Haftung für Unfälle während des Transports ab, sowie für Verzögerungen bei Lieferung durch die Bahn oder andere Transportmittel.

12. EIGENTUMSVORBEHALT und RISIKO – 1. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die gelieferten Materialien und Waren, auch wenn sie verarbeitet oder genutzt werden, bis zur vollständigen Bezahlung des Preises, der Kosten und Steuern, Eigentum von CARPENTIER bleiben. **2.** Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, die Waren nicht zu verarbeiten, zu veräußern oder zu verpfänden solange sie im Besitz von CARPENTIER sind. Werden die Waren doch veräußert, ersetzt das Recht aus dem daraus resultierenden Kaufpreis die gelieferten Waren. **3.** Bei Rücknahme bleiben bezahlte Vorschüsse erworben um eventuelle Verluste auszugleichen. **4.** Ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses trägt der Kunde das Risiko für Schäden, Verlust oder Zerstörung.

13. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS – **1.** Alle Pläne, Zeichnungen und Entwürfe, sowohl allgemeine als personalisierte, sind und bleiben Eigentum von CARPENTIER. **2.** Der Vertragspartner verzichtet auf die Nutzung oder die Verbreitung der Marke *Livinglodge* ohne Zustimmung von CARPENTIER.

14. DATENSCHUTZ – CARPENTIER sammelt und verarbeitet die Kundendaten nur im Rahmen der Ausführung und Nachverfolgung der Bestellung sowie aus Fakturierungs-, Verwaltungs- und/oder Buchhaltungsgründen. CARPENTIER verweist diesbezüglich auf die Datenschutzerklärung auf seiner Website. Der Kunde hat jederzeit das Recht, seine Daten einzusehen, zu ändern oder löschen zu lassen und kann sich hierfür schriftlich an CARPENTIER wenden.

15. RECHT – **1.** Die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung unterliegt ausschließlich belgischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. **2.** In Bezug auf Verbraucher ist nur das Gericht zuständig, das von Art. 624, 1°, 2° und 4° Ger.W. bestimmt wird. **3.** In Bezug auf Unternehmen fallen alle Streitigkeiten in die ausschließliche Zuständigkeit des Hoheitsgebiets des Sitzes von CARPENTIER.